

GELEHRTES RECHT IM SPÄTBABENBERGISCHEN ÖSTERREICH

Von *Winfried Stelzer*

Rang und Niveau der Kultur eines Landes werden nicht zuletzt durch das Ausmaß der höheren Bildung bestimmt. Die Wissenschaftspflege nimmt dabei eine bedeutende Stellung ein. Zu den interessantesten Erscheinungen, die sich im Herzogtum Österreich während der Herrschaft der letzten Babenberger beobachten lassen, zählt die zunehmende Pflege des gelehrten Rechts. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war in Bologna und Paris auf der Grundlage der Quellen zunächst des römischen, dann auch des kanonischen Rechts eine neue Rechtswissenschaft ausgebildet worden. In der Praxis trat bald das in den geistlichen Gerichten angewandte römisch-kanonische Prozeßverfahren in Erscheinung, für das seit den 1170er Jahren der iustinianische Prozeß und damit auch die legistischen Traktate subsidiär Berücksichtigung fanden. Der maßgebliche Anteil an der Verbreitung des gelehrten Rechts fällt der Kirche zu. Denn ohne Verbreitung und Kenntnis des gelehrten Rechts war es nicht möglich, beispielsweise gerade in Prozessen vor päpstlichen delegierten Richtern das vorgeschriebene römisch-kanonische Verfahren in Anwendung zu bringen. Als wichtiger Gradmesser für diese Entwicklung ist nicht nur der Niederschlag in den Urkunden, vornehmlich im Zusammenhang mit Prozessen vor päpstlichen delegierten Richtern, von Belang, sondern in besonderem Maße auch die Überlieferung der Quellen und Literatur des gelehrten Rechts in unseren Klöstern. Die verschiedensten Werke, die an den großen Zentren in Frankreich und Italien entstanden, strahlten überall dort, wo sie rezipiert und tradiert wurden, ihre Wirkung aus; der Besitz solcher Werke allein zeigt schon die Aufgeschlossenheit, die Aufnahmebereitschaft und den Bedarf. Das Herzogtum Österreich, auf das sich die vorliegende Skizze beschränkt — strenggenommen jener Teil der babenbergischen Länder, die kirchlich zur Diözese Passau gehörten, also die heutigen Länder Ober- und Niederösterreich —, fällt keineswegs aus dem Rahmen dieser allgemeinen Entwicklung, im Gegenteil: zu einem verhältnismäßig sehr frühen Zeitpunkt kam es hier sogar zu eigener einheimischer Produktion! Wiewohl die Pflege des gelehrten Rechts mit ihren vielfältigen Auswirkungen nicht hoch genug einzuschätzen ist, wurde sie als wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Bildungs-, Wissenschafts-, Geistes- und Kulturgeschichte Österreichs bisher eher vernachlässigt¹⁾. Aus diesem Grund wird im folgenden der Versuch eines Überblicks gewagt.

¹⁾ Die babenbergische Zeit wurde von Alphons Lhotsky *Umriß einer Geschichte der Wissenschaftspflege im alten Niederösterreich. Mittelalter (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 17, Wien 1964)* nicht berücksichtigt, zu den spätmittelalterlichen Verhältnissen, namentlich in Klosterneuburg und Melk, vgl. jedoch 80—82.

I

Die wesentlichen Stadien der Frührezeption des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens, dem das gelehrte Recht zugrundeliegt, hat Hageneder in seinen Studien herausgearbeitet²⁾. Als die augenfälligste Wandlung des Rechtslebens zeigt sich die Umbildung der kirchlichen Gerichtsverfassung, die der Passauer Bischof Wolfger von Erla, gestützt auf einen Gratialbrief Innocenz' III. vom Jahre 1199, durchführte³⁾. Der Einfluß der Laien in Prozessen um geistliche Angelegenheiten, der vor allem in der germanisch-rechtlichen Form der Urteilsfindung durch den Umstand in Erscheinung trat, wurde ausgeschaltet und das Urteil dem Bischof vorbehalten. Selbstverständlich war auch die Mitwirkung des Domkapitels und der Prälaten der Klöster an der Urteilsfindung der Synode davon betroffen; die bischöfliche Synode bzw. das Kapitel hörten daher in der Folge überhaupt auf, Gerichtsforum für geistliche Angelegenheiten zu sein. Zugleich wurden besonders seit dem Pontifikat Innocenz' III. immer mehr Streitfälle direkt an den Papst als Richter herangetragen, der die Untersuchung und Entscheidung meist an päpstliche delegierte Richter übertrug⁴⁾. Der Ausfall der bischöflichen Synode als Gericht hat gewiß mit dazu beigetragen. Für die Entwicklung ist auch von Bedeutung, daß nach kirchlicher Auffassung nunmehr selbst Laien vor das geistliche Forum gezogen werden konnten, wenn sie der Kirche Schaden zufügten. Dementsprechend wurden Laien seit den 1190er Jahren in der Diözese Passau vor päpstlichen *indices delegati* belangt⁵⁾. Es ist eine wichtige Beobachtung daß seit dieser Zeit von den Einrichtungen der päpstlichen Defensoren und Konservatoren kaum mehr Gebrauch gemacht, sondern daß statt dessen fast immer eine förmliche Klage gegen feindliche Laien eingebracht wurde⁶⁾.

Um 1200 tauchen in Gerichtsurkunden *termini technici* des gelehrten Prozeßrechts auf: *peremptorische* Zitation, *exceptiones* (Prozeßeinreden), *induciae* (Prozeßaufschübe), die *res iudicata*⁷⁾. Ein Kontumazurteil wird 1211 gefällt, Prokuratoren als Prozeßvertreter sowie eine Prokuratorenvollmacht sind 1220 nachweisbar⁸⁾. Schon 1215/16 war in Wels vor drei päpstlichen delegierten Richtern

²⁾ Othmar Hageneder *Die bischöflich-passauische Synode des 12. und 13. Jahrhunderts als Gerichtsforum in Bericht über den 7. österreichischen Historikertag in Eisenstadt 1962 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 15, 1963) 156—159, derselbe Zur Frührezeption des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens im Lande ob der Enns in Festschrift Karl Pivec (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12, Innsbruck 1966) 131—139, derselbe Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Graz—Wien—Köln 1967) 108 ff. Ergänzungen dazu bei Winfried Stelzer *Altmann von St. Florian* in *MIÖG* 84 (1976) bei Anm. 94—101, 130 und 153 bzw. unten 257 bei Anm. 9—11.*

³⁾ Vgl. Hageneder *Gerichtsbarkeit* 15 ff. — Der Gratialbrief wurde in die *Compilatio III* und von hier in den *Liber Extra* Gregors IX. übernommen (3 Comp. 1.3.2 = X 1.4.3). Zur Überlieferung im ehemals St. Pöltener cvp. 2153 vgl. Winfried Stelzer *Zur Pflege des gelehrten Rechts* (wie unten Anm. 24) 83 Anm. 48.

⁴⁾ Vgl. bei Hageneder *Gerichtsbarkeit* 24 ff. Kapitel 2: „Der Papst als Richter“.

⁵⁾ Hageneder *Gerichtsbarkeit* 29.

⁶⁾ Hageneder *Gerichtsbarkeit* 30.

⁷⁾ Vgl. die Belege bei Hageneder *Gerichtsbarkeit* 20 f.

⁸⁾ Hageneder *Gerichtsbarkeit* 109 und 117.

aus der Diözese Passau ein Prokurator des Pfalzgrafen von Krayburg aufgetreten, der auch eine Prokuratorenvollmacht vorzuweisen hatte. Litiskontestation (Streiteinlassung), Interlokut (Zwischenurteil) und Abweisung einer Appellation, für deren Vorkommen in der Diözese Passau hier die frühesten Belege vorliegen⁹⁾, sind keineswegs formale Übernahmen von nicht oder nur teilweise verstandenen Begriffen; das römisch-kanonische Prozeßverfahren wurde in diesem Prozeß bereits völlig geläufig gehandhabt. 1220 wurde in einem Schiedsspruch der einen Partei *perpetuum silentium* auferlegt¹⁰⁾, ein weiterer Beleg dafür ist 1225 beizubringen¹¹⁾. 1224 wird der Passauer Bischof in einer *exceptio* als Richter abgelehnt¹²⁾; ohne daß der *terminus technicus* dabei gebraucht worden wäre, liegt eindeutig eine *recusatio iudicis* vor. 1229 wird versucht, einen Assessor beizuziehen¹³⁾; 1230 ist ein Zeugeneid belegt¹⁴⁾. Anhand der Gerichts-urkunden läßt sich verfolgen, daß die Prozesse — auch wenn sie letztlich meist durch schiedsrichterliche Entscheidungen und Vergleiche beendet wurden — den Verfahrensregeln gemäß abgewickelt wurden. Vereinzelt wurden in Urkunden zur Unterstützung der Argumentation sogar Quellenbelegstellen aus dem Dekret Gratians und den Dekretalen allegiert; welche erstaunliche Aussagen solchem Quellenmaterial abzugewinnen sind, hat Hageneder in einem Musterbeispiel sorgfältiger Quelleninterpretation demonstriert: es gelang ihm, als Vorlage der Allegationen in einer Urkunde aus dem Jahre 1230¹⁵⁾ ein Prozeßhandbuch, den um 1216 verfaßten *Ordo iudiciarius* Tancreds von Bologna, nachzuweisen¹⁶⁾. In der Folge wurden auch sehr komplizierte Prozeßfälle gewandt abgewickelt, es sei nur an den Prozeß zwischen Heiligenkreuz und dem Ritterbürger Werner von Ofen erinnert¹⁷⁾, in dessen Verlauf der Abt von Heiligenkreuz offenbar wiederholt Tancreds *Ordo* konsultierte; übrigens wird hier erstmals ein Klage-libell (*libellus conventionalis*) erwähnt.

Daß das „neue Recht“ nicht nur in Verfahren vor päpstlichen delegierten Richtern, sondern auch im bischöflichen Gericht und vor bischöflichen *iudices delegati* Anwendung fand, ist naheliegend. Seit den 1220er Jahren wurden nach dem bewährten päpstlichen Vorbild auch von den Passauer Bischöfen delegierte Richter¹⁸⁾ sowie seit ca. 1230 bischöfliche Exekutoren zur Durchführung der Senten-

⁹⁾ *Salzburger Urkundenbuch* 3 (1918) 203 Nr. 693 a; vgl. dazu Stelzer *Altmann von St. Florian* bei Anm. 101. Spätere Belege (von 1230) bei Hageneder 111 f.

¹⁰⁾ *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* 2 (1856) 624 Nr. 424.

¹¹⁾ *Monumenta Boica* 11 (1771) 198 Nr. 62; spätere Beispiele bei Hageneder *Gerichtsbarkeit* 121 mit Anm. 74.

¹²⁾ Hageneder *Gerichtsbarkeit* 116 (mit Anm. 43) sowie 84.

¹³⁾ Hageneder *Gerichtsbarkeit* 109 f.

¹⁴⁾ Hageneder *Gerichtsbarkeit* 112 f.

¹⁵⁾ *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* 2 (1856) 686 Nr. 478, besser bei Franz Kurz *Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns* 1 (Linz 1809) 450 ff. Nr. XIII nach einem heute verschollenen Original. Eine Verbesserung bei Hageneder *Zur Frührezeption* (wie Anm. 2) 134 Anm. 20.

¹⁶⁾ Hageneder *Zur Frührezeption* 133 ff. — Daß es sich nicht um die überarbeitete Fassung des *Ordo* gehandelt haben dürfte vgl. unten Anm. 122.

¹⁷⁾ Vgl. dazu Hageneder *Gerichtsbarkeit* 113 f.

¹⁸⁾ Vgl. Hageneder *Gerichtsbarkeit* 82 ff., 84—86 auch eine Übersicht über den betrauten Personenkreis.

zen¹⁹⁾ bestellt. Wie weit bzw. ob diese Neuerungen auf die Initiative des Passauer Bischofs Gebhard von Plain (1222—1232) zurückzuführen sind oder sonst mit seiner Persönlichkeit zusammenhängen, müßte gelegentlich noch untersucht werden. Die Voraussetzungen dafür waren jedenfalls durch das gelehrte Recht und seine Verbreitung gegeben. Die päpstlichen Delegationsmandate bzw. Delegationsreskripte, die ihrerseits auf dem spätantiken Kaiserrecht und dem Institut der kaiserlichen *iudices delegati* fußten, können in mancher Hinsicht überhaupt als Vermittler und Träger des angewandten gelehrten Rechts angesehen werden²⁰⁾. Ihre Bedeutung läßt sich auch daran ermessen, daß ihnen die bischöflichen Delegationsmandate nachgebildet wurden²¹⁾; aber nicht nur für sie, sondern auch für die Gerichtsurkunden der deutschen Könige und Kaiser seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vornehmlich die Delegationsreskripte Kaiser Friedrichs II., gaben die päpstlichen Urkunden das Vorbild ab. Wenn daher in Österreich das System der Delegation auch vom babenbergischen Landesherren übernommen wurde, so stand dabei das von Friedrich II. „in seinem italienischen Herrschaftsgebiet voll ausgebildete System der Delegationen wohl unmittelbar Pate“²²⁾, indirekt war aber auch dafür der Weg durch das gelehrte Recht bereitet. Ein schönes Beispiel liegt in der Beurkundung des Entscheides eines herzoglichen delegierten Richters von 1235 vor, in dem vom Schreiber des Propstes von St. Pölten „zur Umschreibung eines Amtes, das im weltlichen Bereich noch weitgehend unbekannt war“, der dem kanonischen Recht entstammende Begriff des *auditor* gebraucht wurde²³⁾. Wenn man weiß, wie intensiv man sich im Chorherrenstift St. Pölten mit dem neuen gelehrten Recht befaßte²⁴⁾, so sind die Zusammenhänge mit Händen zu greifen.

Auf weitere, bisher völlig unbeachtete Zusammenhänge mit dem gelehrten Recht im verfassungsgeschichtlichen Bereich — etwa beim kommittierten Defensorenamt²⁵⁾, indirekt vielleicht sogar bei der Entstehung der Landgerichte²⁶⁾ — kann hier nur hingewiesen werden.

19) Vgl. Hageneder *Gerichtsbarkeit* 87 f. — Als ein weiteres sehr frühes Beispiel bischöflicher Exekutoren sind ergänzend die Pröpste von St. Pölten und St. Andrä zu nennen, von denen 1234 in einem Mandat Gregors IX. an den Passauer Bischof (Pott-hast 9759) die Rede ist. Druck bei Philibert Hueber *Austria ex archivis Mellicensibus illustrata* (Leipzig 1722) 20.

20) Vgl. im Zusammenhang Knut Wolfgang Nörr *Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß in Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* hg. von Walter Wilhelm (Frankfurt a. M. 1972) 53—65.

21) Vgl. dazu Hageneder *Gerichtsbarkeit* 83 f.

22) Hageneder *Gerichtsbarkeit* 155.

23) Vgl. Hageneder *Gerichtsbarkeit* 154.

24) Winfried Stelzer *Zur Pflege des gelehrten Rechts in der Diözese Passau um 1200 in Codices Manuscripti. Zeitschrift für Handschriftenkunde* 1 (1975) 77—83.

25) Vgl. Othmar Hageneder *Das Kloster St. Florian im Rahmen der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung des Landes ob der Enns* in *MOÖLA* 10 (1971) 123—161 sowie derselbe *Lebensvoogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden* (in diesem Band) 70 ff.

26) Vgl. Max Weltin *Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte* (in diesem Band) 276 ff.

II

Ein schwieriges Kapitel für sich stellt die Überlieferung der Quellen und Literatur des gelehrten Rechts in Österreich dar. Es ist zur Zeit kaum möglich, sich ein zuverlässiges Bild davon zu machen. In Schultes vor mehr als hundert Jahren erschienenem, verdienstvollen Katalog der Rechtshandschriften wurden nur — aber immerhin! — die Stiftsbibliotheken von Göttweig, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk und der Wiener Schotten berücksichtigt²⁷⁾; die Erforschung der Kanonistik nach Gratian stand damals freilich erst in ihren Anfängen, so daß manche Zuschreibungen mittlerweile nicht mehr ganz zutreffen.

Ein Katalog der Handschriften des gelehrten Rechts, wie ihn Stelling-Michaud für die Schweiz verwirklichte²⁸⁾, muß wohl noch auf lange ein Wunschtraum bleiben. Immerhin ist durch das Projekt der Neubearbeitung österreichischer Handschriftenkataloge ein wichtiger erster Schritt getan²⁹⁾; auch die mittelalterlichen Bibliothekskataloge liegen in vorzüglichen Editionen vor³⁰⁾. Für die speziellen Probleme unserer Fragestellung, welche Handschriften bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden waren, müssen freilich eine Fülle von Einzelfragen erst gelöst werden. Ein sicherer Nachweis kann nur ganz selten geführt werden. Eindeutige Kriterien liegen vor, wenn ein entsprechend alter, datierbarer Besitzvermerk nachzuweisen ist, wenn ein Bibliothekskatalog das Vorhandensein bestätigt, wenn die Herstellung der Handschrift in einem einheimischen Skriptorium erfolgte oder wenn zumindest datierbare Eintragungen von seiten des Besitzers vorhanden sind — oft genug wurde freigebliebener Raum zur Eintragung von Notizen, Urkunden und dergleichen mehr genützt — sowie wenn Arbeiten einheimischer Gelehrter eindeutig mitüberliefert sind und nicht nur vom Buchbinder beigegeben wurden. Selten genug läßt sich der Zeitpunkt der Erwerbung aus anderen Quellen feststellen. Da sich die Bibliotheksgeschichte vieler Klöster nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit erhellen läßt, wird man — vor allem bei „importierten“ Handschriften — gut daran tun, gegebenenfalls mit späterer Anschaffung zu rechnen. Bedauerlicherweise läßt sich bei einer Reihe von wichtigen Handschriften gerade der Österreichischen Nationalbibliothek die Provenienz nur sehr mühsam, in vielen Fällen überhaupt nicht mehr feststellen; manche Überlieferungen fallen daher für unsere Fragestellung überhaupt aus. Die folgenden Hinweise, die sich leider fast ausschließlich auf

²⁷⁾ Friedrich Schulte *Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken* in *SB Wien* 57/1867 (1868) 559—616.

²⁸⁾ Sven Stelling-Michaud *Catalogue des manuscrits juridiques de la fin du XII^e au XIV^e siècle conservés en Suisse (Travaux d'Humanisme et Renaissance 11, Genève 1954)*. — Ergänzungen und Korrekturen dazu bringt Alfons Maria Stickler *Iter Helveticum in Traditio* 14 (1958) 462—484.

²⁹⁾ Vgl. *Handschriftenbeschreibung in Österreich* hg. von Otto Mazal (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, *Denkschriften* 122: *Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters*, Reihe 2: *Verzeichnisse der Handschriften österreichischer Bibliotheken* 1, Wien 1975).

³⁰⁾ *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs I: Niederösterreich* bearb. von Theodor Gottlieb (Wien 1915), *II: Register zu I* bearb. von Arthur Goldmann (Wien 1929), *Nachtrag zu I: Bücherverzeichnisse in Korneuburger, Tullner und Wiener Neustädter Testamenten* bearb. von Paul Uiblein (Wien 1969), *V: Oberösterreich* bearb. von Herbert Paulhart (Wien 1971).

Literaturangaben stützen müssen, da es nur ganz vereinzelt möglich war, die Handschriften persönlich zu untersuchen, können im Hinblick auf die Datierung der Handschriften und die Frage ihrer alten Bibliothekszugehörigkeit selbstverständlich nur vorläufigen Charakter haben.

Eine mitunter sehr schwierige Arbeit, nämlich die präzise Bestimmung des Inhalts der Handschriften, wurde indes zum Teil bereits geleistet; auf die vorzügliche, laufende Dokumentation der Ergebnisse der jahrzehntelangen Forschungstätigkeit Stephan Kuttners und seines Institute of Medieval Canon Law in Berkeley³¹⁾ sei mit allem Nachdruck hingewiesen. Gerade für unsere Fragestellung liegt darin ein ausgezeichnetes Hilfsmittel vor, dessen Existenz — soweit ich beobachten konnte — viel zu wenig bekannt ist. Für die Handschriften der Quellen und Literatur des römischen Rechts liegt neuerdings ebenfalls eine vorzügliche Orientierungshilfe vor³²⁾. Viele wichtige Texte bleiben freilich nach wie vor unerkannt, weil man sich die Identifizierung der Texte zu leicht machte. Als Beispiel sei die Beschreibung von Cod. Zwetl. 255 fol. 151^r—168^v genannt, die Karl Uhlirz in den Erläuterungen zu Chrousts Monumenta Palaeographica als „Traktat über Gott und die Dreieinigkeit“ abtat³³⁾; in Wirklichkeit handelt es sich um einen ziemlich frühen Text der Konstitutionen des 4. Laterankonzils von 1215.

Vollständige Handschriften des Decretum Gratiani³⁴⁾ waren bis zur Mitte des

³¹⁾ Stephan Kuttner *Repertorium der Kanonistik (1140—1234)* (*Studi e Testi* 71, Città del Vaticano 1937, Nachdruck 1972), weiterhin abgekürzt: *Rep.*, derselbe *An Interim Checklist of Manuscripts (I)* in *Traditio* 11 (1955) 439—448, *II* in *Traditio* 12 (1956) 560—566, *III* in *Traditio* 13 (1957) 467—471, weiterhin abgekürzt: *Checklist I, II, III*; eine Fülle von Hinweisen enthält auch Kuttners Studie *Bernardus Compostellanus Antiquus. A Study in the Glossators of the Canon Law* in *Traditio* 1 (1943) 277—340, weiterhin abgekürzt: *Trad.* 1. Bis 1970 finden sich die Bulletins des Institute of Medieval Canon Law in *Traditio*, seit 1971 selbständig: *Bulletin of Medieval Canon Law* (BMCL). Zuletzt vgl. Martin Bertram *Some Additions to the 'Repertorium der Kanonistik'* in *BMCL* 4 (1974).

³²⁾ Gero Dolezalek *Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600* 4 Bände (Frankfurt a. M. 1972), zur Benützung vgl. die Hinweise in Band 3, 4—17.

³³⁾ *Monumenta Palaeographica* Ser. 2 Lieferung 15 Tafel 8 (Tafel 388 des Gesamtwerks). Er folgte dabei der Angabe des Handschriftenkataloges von Stephan Rössler in *Xenia Bernardina* 2/1 (Wien 1891) 386: „Tractatus de s. trinitate et fide catholica“. Freilich war auch die zweite Zwettler Überlieferung der Konzilkonstitutionen in Cod. 106 im Katalog nicht identifiziert worden. — Solche Beispiele könnten beliebig vermehrt werden.

³⁴⁾ Vgl. Fritz Eheim *Die Handschriften des Decretum Gratiani in Österreich* in *Studia Gratiana* 7 (1959) 125—173; Ergänzungen und Hinweise zu einzelnen Handschriften — selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit — finden sich bei Rudolf Weigand *Mitteilungen aus Handschriften* in *Traditio* 16 (1960) 557, Kuttner in *Traditio* 16 (1960) 565, Walther Holtzmann (vgl. unten Anm. 41), Kuttner *Some Gratian Manuscripts with Early Glosses* in *Traditio* 19 (1963) 534 mit Anm. 7, Alfons Maria Stickler *Zur Entstehungsgeschichte und Verbreitung des Dekretapparats „Ordinaturus Magister Gratianus“* in *Collectanea Stephan Kuttner* 2 (*Studia Gratiana* 12, 1967) 120 f., 130 f., 138, Rudolf Weigand *Welcher Glossenapparat zum Dekret ist der erste?* in *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 139 (1970) 461 f. und 480, Alfons Maria Stickler *Ergänzungen zur Traditionsgeschichte der Dekretistik* in *BMCL* 1 (1971) 78 f., Martin Bertram *Some Additions* (wie oben Anm. 31) 16 (cyp. ser. nov. 2640), 14 zu dem ehemaligen cyp. 2131, der bei Kuttner

13. Jahrhunderts wohl nur in wenigen Bibliotheken vorhanden, sicher in Klosterneuburg (vermutlich Cod. 87 mit wahrscheinlich vorjohanneischer Glosse)³⁵, da in zwei Bibliothekskatalogen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ein Gracianus angeführt wird³⁶; vielleicht Heiligenkreuz Cod. 43 ohne Glosse³⁷ (mit an den Dekrettext angeschlossenen Quaestionen)³⁸ bzw. Cod. 44 mit vorjohanneischer Glosse³⁹ (ob freilich alter Besitz?)⁴⁰; St. Florian Cod. III 5 mit sehr knappen vorjohanneischen Glossen, die zum Teil Auszüge aus der Summa Stephans von Tournai darstellen⁴¹). Wenn auch Vorrede und einzelne Elemente des Apparats „*Ordinaturus magister Gratianus*“ vorhanden sind, so handelt es sich nicht um den Apparat als solchen. Zahlreiche Glossen stammen von Sicardus⁴²).

Die St. Florianer Handschrift ist darüber hinaus von besonderem Interesse, weil sie als Anhang fol. 173—183 die sog. „*Collectio Floriana*“ enthält, die zu einer italienischen Gruppe von primitiven Dekretalensammlungen zählt und „ein interessantes und frühes Bindeglied zwischen England und der neuen kirchlichen Rechtsschule in Italien“ darstellt⁴³). Eine weitere frühe Sammlung wird in Klosterneuburg Cod. 19 aufbewahrt, die sog. „*Collectio Claustroneoburgensis*“, die mit der *Collectio Wigorniensis* verwandt ist⁴⁴).

Rep. 112 Anm. 8 als vermißt bezeichnet wurde und sich heute in Neapel befindet. — Die Dekrethandschriften, die die *Glossa ordinaria* in der Bearbeitung des Bartholomaeus Brixiensis enthalten (vgl. die Übersicht bei Kuttner *Rep.* 112 bzw. bei Eheim), wurden hier nicht berücksichtigt, da diese erst nach 1245 veröffentlicht wurde.

³⁵) Vgl. Eheim 142 f. Nr. 12. — Cod. 101 mit *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus (vgl. Eheim 143 f. Nr. 13) kommt aufgrund der Datierung Eheims nicht in Betracht.

³⁶) Gottlieb (wie oben Anm. 30) 94 Z. 20 und 99 Z. 17.

³⁷) Eheim 138 f. Nr. 9.

³⁸) Vgl. Kuttner *Rep.* 255.

³⁹) Eheim 139 f. Nr. 10.

⁴⁰) Im Heiligenkreuzer Bibliothekskatalog des 14. Jahrhunderts (ca. 1363—1374) bei Gottlieb (wie oben Anm. 30) 22 ff., der selbstverständlich nicht vollständig sein muß, wird kein Text des Dekrets angeführt.

⁴¹) Eheim 156 f. Nr. 24; zu den Glossen vgl. Kuttner in *Trad.* 1 283 Anm. 20. Die Summa Stephans wurde in Frankreich nach 1160 geschrieben, wurde aber auch in Bologna gerne benützt. — Nach Walther Holtzmann (wie Anm. 43) 451 Anm. 4 ist die Handschrift ca. 1200—1220 in Oberitalien, wohl Bologna, entstanden.

⁴²) Vgl. StICKLER *Zur Entstehungsgeschichte* (wie Anm. 34) 121. — Zum Apparat *Ordinaturus* vgl. auch Jiří Kejíř *Apparat au decret de Gratien „Ordinaturus“*, *source de la „Summa decretorum“ de Huguccio* in *Collectanea Stephan Kuttner 2 (Studia Gratiana 12, 1967)* 143—164 sowie Weigand, *Welcher Glossenapparat* (wie Anm. 34) 459 ff., bes. 468 (mit Proben).

⁴³) Walther Holtzmann *Zu den Dekretalen bei Simon von Bisignano* in *Traditio* 18 (1962) 451 f. Nr. 2 (Coll. Floriana). — Zur Beurteilung vgl. auch die Bemerkungen von Mary Cheney *JL 13162 ‘Meminimus nos ex’: One Letter or Two?* in *BMCL 4* (1974) 68 f. — Fünf nur hier überlieferte Dekretalen Alexanders III. wird Charles Duggan im Rahmen eines Bandes mit bisher ungedruckten, nach England adressierten Dekretalen des 12. Jahrhunderts herausgeben (freundlicher Hinweis von Prof. Kuttner, Berkeley).

⁴⁴) Analyse und Edition durch Ferdinand Schönsteiner *Die Collectio Claustroneoburgensis. Eine neu entdeckte Kanonsammlung* in *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 2* (1909) 1—154 (mit Faksimile). Vgl. auch Alfons Maria StICKLER *Collection de*

Beliebt waren verschiedene Abbreviationen des Dekrets, die den umfangreichen Stoff durch kluge Auswahl und Verkürzung mundgerecht zu machen versuchten. Von der Abbreviatio ‚*Exceptiones evangelicarum*‘, die man geradezu als ein Lehrbuch des kanonischen Rechts auf der Grundlage Gratians bezeichnen kann, waren Exemplare in Göttweig (Cod. 88 fol. 25—95), St. Florian (Cod. XI 730 fol. 1—115) und St. Pölten (cvp. 2221 fol. 62^v—118) vorhanden⁴⁵). Eine weitere Überlieferung des 12. Jahrhunderts, die sicher aus der Diözese Passau stammt, befindet sich heute in Linz⁴⁶); wie sehr diese Abbreviatio den allgemeinen Bedürfnissen entsprochen haben muß, kann man daraus ersehen, daß sie bei uns — siehe Schlägl 220 Cpl. (823) 234⁴⁷) — noch im 15. Jahrhundert kopiert wurde. Im Göttweiger Cod. 88 fol. 1—23^v liegt eine weitere Abbreviatio ‚*Quod divine leges natura*‘⁴⁸) vor, eine andere, die noch näher untersucht werden müßte in Zwettl Cod. 285 fol. 116^v—147^v 49).

An Dekretkommentaren besaß St. Florian in Cod. XI 605 eine Überlieferung des Apparates ‚*Ecce vicit leo*‘, einen der großen Apparate der französischen Dekretistenschule, der zwischen 1202 und 1210 entstand⁵⁰). Von den großen Apparaten, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Bologna zum Dekret verfaßt wurden, verfügte man in Klosterneuburg im Cod. 87 über den kurz nach 1215 entstandenen Apparat des Johannes Teutonicus⁵¹), von den Dekretsummen der Bologneser Schule in den Codd. 271 und 655 über die Summe des Johannes Faventinus⁵²); übrigens ist die Vorrede ‚*Si Romanorum*‘ offenbar nur im Cod. 655 überliefert⁵³)! Daß Cod. 89 mit dem bedeutendsten Werk der Bologneser Schule, der 1188—1190 fertiggestellten Summa des Huguccio⁵⁴), bereits vor der Jahrhundertmitte in der Klosterneuburger Stiftsbibliothek vorhanden war, ist indes zu bezweifeln⁵⁵).

Klosterneuburg in Dictionnaire du droit canonique 6 (Paris 1955) 293 f. (mit Literaturhinweisen).

⁴⁵) Kuttner *Rep.* 260. Vgl. auch Stelzer *Zur Pflege des gelehrten Rechts* (wie Anm. 24) 78 f. mit Anm. 14, 27, 28.

⁴⁶) Linz, Öffentliche Studienbibliothek Cod. 75 (228). Vgl. Bertram (wie Anm. 34) 12.

⁴⁷) Godefridus Vielhaber — Gerlacus Indra *Catalogus codicum Plagensium manuscriptorum* (Linz 1918) 344; Bertram (wie Anm. 34) 15.

⁴⁸) Kuttner *Rep.* 263.

⁴⁹) Kuttner *Rep.* 266. — Bei den „decreta pontificum“, die in einem Zwettler Bibliothekskatalog aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt werden, kann es sich — da sie gemeinsam mit „Opus Hugonis in iherarchias Dyonisii“ als eine Handschrifteneinheit erscheinen (Gottlieb [wie Anm. 30] 514 Z. 7 f.) — nur um die Sammlung Ivos von Chartres in Cod. 231 handeln.

⁵⁰) Kuttner *Rep.* 59 ff.

⁵¹) Kuttner in *Trad.* 1 292 Anm. 77; die weitere hier genannte Überlieferung im Cod. 101 sowie der ebenfalls in Cod. 101 enthaltene, dem Alanus zugeschriebene Apparat „*Ius naturale*“ (vgl. Kuttner in *Trad.* 1 289 mit Anm. 51 und 54), der in der hier vorliegenden Fassung kurz vor 1210 entstanden sein muß, da die Comp. III noch nicht benutzt wurde, kommen aus paläographischen Gründen (vgl. oben Anm. 35) nicht in Betracht.

⁵²) Kuttner *Rep.* 143. — Die Summe wurde nach 1171 vollendet, vgl. *Rep.* 145.

⁵³) Vgl. Kuttner *Rep.* 146.

⁵⁴) *Checklist I* 442, Bemerkungen dazu auch 443 f.

⁵⁵) Da die Handschrift keinen Bibliotheksvermerk des Albertus Saxo enthält, wurde

Wenn wir nun einen Blick auf die Überlieferung der *Compilationes antiquae* werfen, so überrascht die Vielfalt der diversen Glossen, ein deutliches Zeichen für den Direktimport dieser wichtigen Dekretalensammlungen. Melk besitzt in Cod. 333 (früher F. 33) mit *Compilatio I* mit dem Apparat Tancreds⁵⁶⁾, unmittelbar daran schließt sich fol. 132^v—252^v die *Compilatio III* mit einer Kombination von signierten Glossen des Vincentius Hispanus, des Laurentius und Tancreds⁵⁷⁾. Als Marginalien sind fol. 132^{vb}—252^{ra} *Casus des Vincentius* zur *Compilatio III* eingetragen, die sich übrigens auch in Zwettl Cod. 297 fol. 114^v—124^v finden⁵⁸⁾. Die *Compilationes I—III* enthält der Melker Cod. 518 (früher I.37), zuerst fol. 1^v—34^v die *Compilatio II*, bei der sich als erste Schicht Glossen des Albertus finden, als zweite Schicht eine *reportatio* (Vorlesungsmitschrift) nach Laurentius, als dritte eine Glossenschicht des Vincentius⁵⁹⁾; als zweites Stück folgt die *Compilatio I*, daran schließt sich fol. 92^r—125^v die *Compilatio III* sowie die Dekretalen Potthast 3775 und 4072, gefolgt (fol. 126^r—152^v) vom Apparat des Vincentius Hispanus⁶⁰⁾. Auch Zwettl verfügt über zwei Handschriften mit *Compilationes*. Cod. 30 enthält fol. 1—63^v sowie fol. 64^r—^v⁶¹⁾ die *Compilatio I* mit Glossen, die denen des Bernhardus Papiensis ähneln, aber noch genauer untersucht werden müßten⁶²⁾; fol. 65^r—101^r folgt die *Compilatio II* mit dem Glossenapparat des Albertus⁶³⁾; fol. 102^r—200^r die *Compilatio III* mit Glossen des Johannes Galensis⁶⁴⁾. In Cod. 34 wird die *Compilatio I* (fol. 2—81^v) anfangs von einem Bruchstück des Apparats des Ricardus Anglicus begleitet, später folgen nur noch vereinzelt Glossen⁶⁵⁾; fol. 82^r—^v folgt eine noch nicht analysierte Dekretalensammlung des primitiven Typs nach der *Compilatio I* mit 24 Dekretalen⁶⁶⁾; *Compilatio II* (fol. 84—127^v, fol. 83^v Verzeichnis der Titel der *Compilatio II*) und *Compilatio III* (fol. 128^r—242^v) weisen keine Glossen auf. Auf eine hochinteressante Handschrift der *Compilatio I* mit zwei verschiedenen Glossenschichten in Lilienfeld Cod. 220 fol. 1—72^{va} wurde vor zehn Jahren aufmerksam gemacht. Die eine Schicht besteht aus einem bisher unbekanntem Apparat ‚*Quia breuitas amica est audientie*‘, um 1205/6 in einer französischen Schule wohl von einem Schüler des Petrus Brito verfaßt, die zweite Schicht setzt sich aus einzelnen Titelsummen und diskursiven Glossen zusammen, die zur selben Zeit in Frankreich entstanden sind⁶⁷⁾. Eine *Compilatio III* ohne Glossen

sie vermutlich nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts erworben (freundlicher Hinweis von Dr. Heide Dienst).

⁵⁶⁾ Kuttner *Rep.* 342.

⁵⁷⁾ Vgl. Kuttner *Notes on Manuscripts in Traditio* 17 (1961) 537 Nr. 1.

⁵⁸⁾ Ebda. 539.

⁵⁹⁾ Ebda.

⁶⁰⁾ *Checklist III* 467.

⁶¹⁾ Fol. 64^r Nachtrag von 1 Comp. 5. 2. 18—20 zu fol. 52^v (Verweis auf „infra in carta ult.“), fol. 64^v Nachtrag von 1 Comp. 2. 20. 34—38 zu fol. 24^r.

⁶²⁾ Zu ergänzen bei Kuttner *Rep.* 342.

⁶³⁾ Kuttner in *Trad.* 1 333 Anm. 47.

⁶⁴⁾ Zu ergänzen bei Kuttner *Rep.* 366. — Zu den Glossen des Johannes Galensis vgl. Kuttner *Rep.* 356.

⁶⁵⁾ *Checklist II* 561.

⁶⁶⁾ Vgl. Kuttner *Notes on a Projected Corpus of Twelfth-Century Decretal Letters in Traditio* 6 (1948) 350.

⁶⁷⁾ Vgl. Rudolf Weigand *Neue Mitteilungen aus Handschriften in Traditio* 21 (1965)

enthält auch der aus St. Pölten stammende cyp. 2153 fol. 95^r—190^v ⁶⁸). Ein Einzelblatt der *Compilatio I* mit gemischten Glossen des Ricardus und des Laurentius (oder *Glossa ordinaria*?) fand sich noch in Klosterneuburg Cod. 90 ⁶⁹), ein Fragment der Dekretalensammlung des Alanus und zwar seiner zweiten Fassung mit des Alanus eigener Glosse in Linz (Studienbibliothek Cod. 257 fol. 1^r—v) ⁷⁰). Eine eigenartige Kontamination einer verkürzten *Compilatio IV* und der *Compilatio Romana* des Bernhardus Compostellanus, einer Dekretalensammlung, der Innocenz III. seine Autorisation verweigerte, befindet sich in St. Florian Cod. XI 346 fol. 131—154 ⁷¹).

Selbstverständlich wurden auch die Konstitutionen des 4. Laterankonzils von 1215 verbreitet. Erhalten haben sich zwei sehr frühe Exemplare in Zwettl, Cod. 106 fol. 94—108^v sowie Cod. 255 fol. 151—168^v ⁷²), ein unvollständiger Text (bis c. 52) in Lilienfeld Cod. 220 fol. 72^{vb}—75^{rb}, 76^{vab} ⁷³). St. Florian muß wie so viele andere auch zumindest vorübergehend einen Text besessen haben: als Belegstellen finden sich in Cod. XI 720 unter den Randglossen zu Altmanns *Ysagoge iuris* zahlreiche Konzilsanones im Volltext, die — als *novellae* allegiert — nicht der *Compilatio IV* entnommen worden sein können ⁷⁴). Die Provenienz zweier weiterer, bisher offenbar nicht identifizierter Überlieferungen in cyp. 2149 fol. 1—10^v und cyp. 2183 fol. 87—106 ließ sich vorläufig leider nicht sicher klären, bei cyp. 2183 weisen jedenfalls einige Anhaltspunkte auf die Diözese Passau.

Der besondere Wert der Überlieferung vor allem der Dekretalensammlungen zwischen Dekret und *Liber Extra* liegt darin, daß ihre Anschaffung nur bis in die 1230er Jahre aktuell war. Denn 1234 wurde der *Liber Extra* von Gregor IX. durch die Übersendung an die Universitäten Bologna, Paris und andere als offizielle, abschließende Dekretalenkodifikation, in die der Großteil der Dekre-

480 f. und 485—491. — Im Handschriftenkatalog von C. Schimek in den *Xenia Bernardina* 2/1 (1891) 544 war die Handschrift als *Liber Extra* ausgewiesen worden. — Auf welche Handschrift von „*decretales Alexandri*“ sich die Angabe im Lilienfelder Bibliothekskatalog des 13. Jahrhunderts bezieht (Gottlieb [wie Anm. 30] 127 Z. 6), ist nicht sicher auszumachen.

⁶⁸) Vgl. Stelzer *Zur Pflege des gelehrten Rechts* (wie Anm. 24) 80 mit Anm. 41.

⁶⁹) *Checklist II* 560.

⁷⁰) Kuttner *Notes* (wie Anm. 57) 536.

⁷¹) Vgl. den Hinweis von Stephan Kuttner *Johannes Teutonicus, das 4. Laterankonzil und die Compilatio Quarta* in *Miscellanea Giovanni Mercati* 5 (*Studi e Testi* 125, 1946) 630 Anm. 34. — Zur *Compilatio Romana* vgl. Kuttner *Rep.* 317 und *Trad.* 1 331 f. mit dem Hinweis auf die Handschrift Salzburg St. Peter a. IX. 18 fol. 244—275^v.

⁷²) Vgl. oben Anm. 33.

⁷³) Vgl. Weigand (wie Anm. 67) 481.

⁷⁴) Im einzelnen handelt es sich um cc. 23, 24, 29, 32, 33, 41, 50, 62, 64 (foll. 5^r, 5^r, 29^v, 30^r, 12^v, 24^v, 45^v, 55^r, 30^r). Nach der *Comp. IV.* allegiert wurden cc. 18, 21, 51, 52 (fol. 51^r, 54^v, 47^v, 46^r) kopiert, ohne Quellenangabe c. 8 (fol. 48^v). — Eine vollständige Überlieferung der Konzilskonstitutionen findet sich übrigens in Cod. Vat. lat. 2692 fol. 75—93^v; die Provenienz dieser Handschrift ist zwar nicht bekannt, da sie aber eine Überlieferung der *Ysagoge iuris* Altmanns enthält (vgl. unten 272, Inhaltsübersicht bei Stelzer *Altmann von St. Florian* [wie Anm. 2] Anm. 54), liegt ein Zusammenhang mit St. Florian nahe (für den freundlichen Hinweis auf diese Handschrift möchte ich Prof. Kuttner/Berkeley herzlich danken, für die Vermittlung des Mikrofilms Dr. Karl Rudolf, dzt. Rom).

talen aus den älteren Kompilationen aufgenommen wurde, promulgiert. Alle anderen Sammlungen — die *Compilationes I—V* sowie die verschiedenen privaten Sammlungen — und die nicht berücksichtigten Dekretalen durften in Praxis und Unterricht nicht mehr herangezogen werden⁷⁵). Es ist daher nicht nur zu vermuten, daß die genannten Sammlungen vor der allgemeinen Verbreitung des authentischen *Liber Extra* angeschafft worden waren, man muß wohl sogar damit rechnen, daß die nunmehr veralteten Texte weniger sorgfältig aufbewahrt wurden, daß sie eher als andere Handschriften dem Buchbinder oder Pergamentler zum Opfer fielen. In der Zeit vor 1234 waren aber gerade diese Dekretalensammlungen mit ihren verschiedenen Glossen das Moderne; das Vorhandensein der Vielfalt an verschiedenen Überlieferungen aus französischen und italienischen Schulen in unseren Bibliotheken zeigt anschaulich, wie unmittelbar das Interesse am gelehrten Recht gewesen sein muß.

Darauf kommt es uns aber in erster Linie an! Soviel ist schon aus dem vorgeführten Materiale zu erkennen, daß man sich offenbar laufend über die jeweilige Situation an den großen Zentren informierte, daß man sich stets aktuelle Texte zu verschaffen wußte. Aus diesem Grunde kann die Überlieferung des *Liber Extra* hier außer Betracht bleiben; die Kenntnis des neuen Rechts war bei uns zum Zeitpunkt des Erscheinens der Dekretalen Georgs IX. bereits so verbreitet⁷⁶), daß die meisten Prälaten danach getrachtet haben werden, möglichst bald ein Exemplar der neuen Sammlung zu erwerben.

Manche Handschriften, die aus diesen oder jenen Gründen für die Geschichte der frühen Kanonistik von singulärem Wert sind, verdienen ein ausführlicheres Eingehen, z. B. der Zwettler Cod. 162, der eine Reihe von Texten enthält, die für die Kenntnis des Oeuvres, aber auch der Person des Ricardus Anglicus ungemein bedeutsam ist: nicht zuletzt durch diese Überlieferung konnte er als Ricardus de Mores identifiziert werden⁷⁷)! Allerdings läßt sich die Überlieferung nicht genau datieren bzw. früh genug in Zwettl nachweisen, so daß sie für unsere Fragestellung ausfällt. Eine hochinteressante Sammlung von verschiedenen Quaestionen vereinigt wiederum der Klosterneuburger Cod. 656⁷⁸). Da aber beispielsweise bei den Quaestionen des Johannes Teutonicus in dieser Handschrift die Allegationen nach den *Compilationes antiquae* auf den *Liber Extra* umgearbeitet wurden⁷⁹), fällt die Entstehung der Umarbeitung jedenfalls in die Zeit nach 1234; daß die

⁷⁵) Vgl. jetzt Knut Wolfgang Nörr *Die Entwicklung des Corpus Iuris Canonici in Coing* (wie unten Anm. 129) 841—843.

⁷⁶) Vgl. oben 256 ff. und unten 271 ff.

⁷⁷) Vgl. die Analyse des Cod. bei Kuttner in *Trad.* 1 323 Anm. 18 (hier auch das Urteil, daß diese Handschrift "is of an extraordinary value for the history of early canonical literature"). — Zu Ricardus Anglicus vgl. Stephan Kuttner und Eleanor Rathbone *Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century in Traditio* 7 (1949—51), bes. 337 ff. — An weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit Cod. 162 sind zu nennen Gérard Franssen *Les 'Questiones' des canonistes (III)* in *Traditio* 19 (1963) 516—531, derselbe *Deux collections de Questiones in Traditio* 21 (1965) 492—510 sowie Stephan Kuttner *Glosses of Silvester on the Decretal 'Pastoralis'* in *Traditio* 22 (1966) 474 (es handelt sich um den ersten Glossenapparat zu einer einzelnen Dekretale!).

⁷⁸) Analyse bei Kuttner in *Trad.* 1 323 Anm. 16. — Zu den *Questiones* vgl. noch Gérard Franssen *Les 'Questiones' des canonistes (III)* (wie Anm. 77) und *(IV)* in *Traditio* 20 (1964) 495—502.

⁷⁹) Kuttner *Rep.* 254.

Handschrift noch in babenbergischer Zeit nach Klosterneuburg kam, ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nicht überzeugend auszumachen.

Der geschilderte Unsicherheitsfaktor ist besonders groß bei Überlieferungen der Quellen und Literatur des römischen Rechts, auf die daher bewußt nicht näher eingegangen wird⁸⁰). An Quellen würde der in einem Lambacher Bibliothekskatalog aus der Zeit um 1210 genannte *Liber pandectarum*⁸¹) als der einzige belegbare Titel zu nennen sein, wenn die Ergänzungen des handschriftlichen *Liber pan* zu *pandectarum* zweifelsfrei wäre. Soweit ein Urteil möglich ist, dürfte es im allgemeinen aber erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Erwerbung vor allem von Quellentexten gekommen sein⁸²). Dabei ist ein starkes Interesse am römischen Recht und der Legistik bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert unverkennbar. Es ist bemerkenswert, daß der älteste überhaupt bekannte *Ordo iudiciarius*, der ca. 1170 vermutlich in Frankreich (Paris?) entstandene *Ordo Tractaturi de iudiciis* nur in unserem Raum überliefert ist. Vom *Decretum Gratiani* ausgehend werden darin in Exkursen die Verfahrensregeln des *Corpus iuris civilis* erläutert; es handelt sich sozusagen um eine von einem Kanonisten für Kanonisten gedachte Einführung in das iustinianische Prozeßrecht⁸³). Außer in Göttweig Cod. 38 (100) fol. 87—137 und St. Florian Cod. XI 346 fol. 91—130^v findet sich dieser *Ordo* gemeinsam mit der *Summa Quicumque vult* des Johannes Bassianus, einer Abhandlung zu einem Spezialthema des Prozesses, den Klageschriften (*libelli*)⁸⁴), in dem für die St. Pöltner Stiftsschule zusammengestellten *cvp.* 2221, dem wir uns anschließend noch kurz zuwenden. Gerade am Beispiel der zuletzt genannten Sammelhandschrift, deren Texte offenbar zum Großteil durch St. Florian, zum Teil vielleicht auch direkt durch Passau vermittelt wurden, wird die bedeutende Rolle der vielgestaltigen Verbindungen der Stifte und Klöster

⁸⁰) Vgl. bei Dolezalek (wie Anm. 32) die Angaben und Literaturhinweise zu den aufgrund der Datierungsangaben in Frage kommenden Handschriften s. v. Götting, Lambach, Klosterneuburg, St. Florian, St. Pölten, Seitenstetten, Wien/Schotten.

⁸¹) Paulhart (wie Anm. 30) 57 Z. 15. — Von den beiden im selben Katalog angeführten Titeln „canones“ und „decretale“ identifizierte Kurt Holter den zweiten mit dem im heutigen Lambacher Cod. membr. XVI erhaltenen Burchard von Worms. Vgl. Paulhart 57 Z. 16 mit Anm. 74.

⁸²) Zur Pflege des römischen Rechts in Klosterneuburg um 1300 vgl. etwa Lhotsky, *Wissenschaftspflege* (wie Anm. 1) 80 f.

⁸³) Edition: *Incerti auctoris ordo iudiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptione*, ed. Carl Groß (Innsbruck 1870); vgl. speziell Einleitung 35 f., 44 ff., A. M. Stickler in *Dictionnaire du droit canonique* 6 (1957) 1136, zuletzt Knut Wolfgang Nörr *Die Literatur zum gemeinen Zivilprozeß* in Coing (wie unten Anm. 129) 388. — Groß 9 charakterisiert den *Ordo*: „Es kann sonach kein Zweifel sein, daß das ganze Werk sein Entstehen dem Bedürfnisse verdankt, bei den Vorträgen über das canonische Recht auch jene Rechtsinstitute und Normen des römischen Rechts mit in den Bereich der Darstellung zu ziehen, welche im Gratian'schen Decrete zwar erwähnt, aber entweder gar nicht näher oder nur in gelegentlichen Andeutungen behandelt sind und deren Erörterung zur Ergänzung und zum Verständnis des da behandelten Rechtsstoffes dem Lehrer des canonischen Rechtes unentbehrlich schien“.

⁸⁴) Edition von Friedrich Carl von Savigny *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* 4 (Heidelberg 21850) 549—555, auch in *Quellen zur Geschichte des römischkanonischen Processes im Mittelalter* hg. von Ludwig Wahrmund 4/2 (Innsbruck 1925). Vgl. auch Nörr (wie Anm. 83) 392 f., über Bassianus vgl. zuletzt Ugo Guazzini in *Dizionario biografico degli Italiani* 7 (1965) 140—142.

untereinander für die Verbreitung der Quellen und Literatur des gelehrten Rechts demonstriert. Man gab sich aber keineswegs mit einigen wenigen bewährten Texten zufrieden, sondern die einzelnen Anstalten trachteten danach, durch Direktimport von Handschriften aus den großen Zentren stets auf dem Laufenden zu bleiben.

III

Die erwähnte Sammelhandschrift cvp. 2221, als deren Provenienz erst jüngst St. Pölten nachgewiesen werden konnte, stellt ein einzigartiges Denkmal der gelehrten Rechtspflege in der Diözese Passau dar⁸⁵). Sie wurde spätestens 1204 für das Chorherrenstift St. Pölten zusammengestellt und war vermutlich als Ausstattungstück für die aufblühende Stiftsschule unter Propst Sigehard, dem Bruder des Passauer Bischofs Wolfger von Erla, gedacht. Anhand der Texte dieses Bandes läßt sich anschaulich ablesen, worauf man Wert legte und was man als Lehrmittel für eine Stiftsschule dieser Zeit für zweckmäßig erachtete. Neben dem *Ordo Tractaturi* und der Summa des Johannes Bassianus, die zur Information über das römische Recht dienen mochten, sowie der Dekretabbreviatio *Exceptiones evangelicarum*⁸⁶, von der als einem wichtigen Lehrbuch des kanonischen Rechts auf der Grundlage Gratians bereits die Rede war, sind hier auch die ersten Specimina der eigenen gelehrten Produktion aufgenommen, ein Zeichen, daß man die einheimischen Leistungen keineswegs geringschätzte.

Von Altmann von St. Florian, dessen kanonistischer Ehetraktat sich hier neben den ihm zugeschriebenen *Versus decretales* findet, wird noch ausführlicher die Rede sein. Wie weit hingegen der ebenfalls hier aufgenommene *Ordo iudiciarius* Eilberts von Bremen strenggenommen zu den Anfängen der eigenen gelehrten Produktion gerechnet werden darf, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Der *Ordo*, der zwischen Ende 1192 und Herbst 1195 verfaßt worden sein dürfte, wurde Wolfger von Passau gewidmet⁸⁶). Nun kann Eilbert — der sich wohl angesichts der bedenklichen Lage, in die sich sein Dienstgeber Erzbischof Hartwig II. von Bremen nach der Rückkehr Heinrichs des Löwen aus der Verbannung im Herbst 1189 manövriert hatte, nach einem anderen Herrn umseh — sein Werk verfaßt haben, um sich dem Passauer Bischof zu empfehlen. Genausogut kann das *opus*, eine metrische Bearbeitung der in den 1160er Jahren in Frankreich entstandenen *Rhetorica ecclesiastica*⁸⁷), erst am Hof Wolfgers entstanden sein. Jeden-

⁸⁵) Zum folgenden vgl. Stelzer *Zur Pflege des gelehrten Rechts* (wie Anm. 24). Der zweite, hier nicht berücksichtigte Teil des Codex (fol. 120^v—221^v) umfaßt theologische Schriften, vgl. die Übersicht in *Tabulae codicum manuscriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum* 2 (Wien 1868) 35 f.

⁸⁶) Edition in *Quellen* hg. von Ludwig W a h r m u n d (wie Anm. 84) I/5 (Innsbruck 1906); vgl. dazu auch Heinrich Siegel *Über den „Ordo iudiciarius“ des Eilberts von Bremen mit Berücksichtigung der „Ecclesiastica rhetorica“* in *SB Wien* 55 (1867) 531—552. — Zu Eilbert und zur Datierung seines *Ordo* vgl. demnächst Winfried Stelzer *Eilbert von Bremen. Ein sächsischer Kanonist im Umkreis Bischof Wolfgers von Passau* in *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 27 (1976).

⁸⁷) Zur *Rhetorica ecclesiastica* vgl. vornehmlich Emil Ott *Die Rhetorica ecclesiastica* in *SB Wien* 125 (1892) 8. Abh. Edition in *Quellen* hg. von Ludwig W a h r m u n d (wie Anm. 84) I/4 (Innsbruck 1906). — Eine Handschrift des 12. Jahrhunderts war in Göttweig vorhanden (heute cvp. 984 fol. 43—78^v; der Besitzvermerk des 12. Jahr-

falls dürfte sich der Ordo an der Passauer Domschule als Lehrmittel bewährt haben, andernfalls wäre er doch kaum in der für St. Pölten bestimmten Sammelhandschrift berücksichtigt worden.

In unserem Codex, speziell im Ordo ‚*Tractaturi de iudiciis*‘ sowie in Eilberts Ordo, spiegelt sich übrigens unverkennbar die rhetorische Ausrichtung wieder, eine Methode, die durch die Verbindung zwischen der im Rahmen des Trivium gelehrten Rhetorik und der Unterweisung in den den Prozeß betreffenden positiven Rechtsnormen charakterisiert wird⁸⁸). Bei Eilbert äußert sie sich vorwiegend darin, daß das Prozeßverfahren nicht systematisch dargestellt wurde, sondern daß die einzelnen Elemente des Prozesses auf der Grundlage des *Decretum Gratiani* „an mehr oder minder passenden Stellen in Anknüpfung an die Personen besprochen“ werden⁸⁹). Diese rhetorische Komponente war offenbar in der Diözese Passau besonders stark vertreten; sie klang sogar noch in der Disposition von Altmanns 1204/5 verfaßten Ordo *iudiciarius* nach, wurde aber schließlich völlig überwunden. Mag sein, daß letztlich die Konstitution 11 des 4. Laterankonzils⁹⁰) mit ihren Bestimmungen über die Einrichtung der Domschulen, insbesondere den theologischen Unterricht, den traditionellen Zusammenhang sprengte, da nunmehr die Grundzüge des kanonischen Rechts im Rahmen der Theologie vorgetragen wurden⁹¹).

IV

Die eigentlichen Träger der Entwicklung, jene Persönlichkeiten, die das neue Recht in Theorie und Praxis propagierten, bleiben leider meist im Dunkel. Gelegentlich wird in einer Urkunde Herzog Leopolds VI. ein *Albertus decretista* als Zeuge genannt⁹²), der vielleicht mit dem in einer Herzogsurkunde desselben Jahres belegten *magister Albertus*⁹³) identisch ist. Auch in der Umgebung des Passauer Bischofs Wolfger sind Kanonisten nachweisbar, so 1198 der Passauer

hunderts fol. 88v). Über weitere Handschriften vgl. Stelzer *Eilbert von Bremen* Anm. 14.

⁸⁸) Über den Rechtsunterricht im Rahmen der Rhetorik vgl. Ott *Die Rhetorica ecclesiastica* (wie Anm. 87) 11 ff. sowie Albert Lang *Rhetorische Einflüsse auf die Behandlung des Prozesses in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts* in *Festschrift Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag* (Paderborn 1940) 69—97, der zeigte, daß unabhängig von den Bestrebungen der gelehrten Juristen, den kanonischen Prozeß unter Zuhilfenahme des römischen Rechts und legistischer Schriften auszubauen, daneben bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Tendenz lebendig blieb, „die Anleitungen der Rhetorik für den Prozeß und seine Praxis zu verwenden“ (Zitat 97).

⁸⁹) Siegel (wie Anm. 86) 549.

⁹⁰) Conc. Lat. IV c. 11 = 4 Comp. 5.3.un. = X 5.5.4.

⁹¹) Vgl. Emil Ott *Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern* (Leipzig 1879) 32, bes. Anm. 4 mit dem Hinweis, daß auch an Klosterschulen Rechtsunterricht erteilt wurde. Im Zusammenhang vgl. Friedrich Wilhelm Oediger *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2, Leiden — Köln 1953)* 45, wonach Henricus de Segusio (Hostiensis) verlangte, daß der Lehrer der Theologie an den Domschulen kanonistische Kenntnisse besitzen müsse.

⁹²) *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich (= BUB)* 1 (1950) 256 Nr. 185.

⁹³) Ebd. 254 Nr. 184.

Domherr *Heinricus decretista*⁹⁴⁾ sowie der von Krick ohne Belege angeführte, angeblich 1194—1206 urkundlich bezeugte *Chunrad, doctor in decretalibus*⁹⁵⁾. Von den *magistri decretalium*, die in einem 1200—1204 anzusetzenden Prozeß im Auftrag Bischof Wolfgers die Sentenz formulierten, wurde leider nur *magister Pelegrinus de Albrechtisperge* namentlich genannt⁹⁶⁾; als Pfarrer von Albrechtsberg (Gemeinde Loosdorf, Bez. Melk) begegnet uns Pilgrim 1207 noch in zwei Urkunden als Zeuge eines Schiedsspruches⁹⁷⁾. Gewiß gab es noch etliche andere juristisch Gebildete wie etwa 1210 im steirischen Admont *Hainricus monachus et legista*⁹⁸⁾, der 1211 auch als *magister* bezeichnet wird⁹⁹⁾; die besondere Qualifikation wie *decretista* oder *legista* usw., für die man wohl den Abschluß eines regelrechten Rechtsstudium an einer Universität voraussetzen darf, wurde aber leider nur in den seltensten Fällen eigens vermerkt. Die Magistertitel hingegen, die öfter begegnen, müssen keineswegs etwas über die Rechtskenntnisse besagen¹⁰⁰⁾, selbst wenn es sich um an einer Universität erworbene Magistergrade handeln sollte. Dies gilt selbstverständlich auch für die zahlreichen *magistri* unter dem Kanzleipersonal der Babenberger; es scheint geradezu üblich gewesen zu sein, den führenden Persönlichkeiten der Kanzlei den Magistertitel beizulegen¹⁰¹⁾. In diesem Personenkreis sind aber tatsächlich auch Kenner des gelehrten Rechts anzutreffen wie der herzogliche Kapellan Tuto, Pfarrer von Hainburg¹⁰²⁾. Die von ihm erwirkte und wohl auch verfaßte, leider nicht datierte Urkunde Leopolds VI., die *universis capellanis suis ecclesiarum suarum plebanis in Austria constitutis* Schutz vor Übergriffen herzoglicher Richter und Amtsleute zusichert¹⁰³⁾, enthält in auffälliger Weise Formulierungen des gelehrten Rechts beziehungsweise Wendungen, die sich an das Formular der Papsturkunden anlehnen. Die vorzügliche Schulung dieses Mannes ist offenkundig und man wundert sich nicht, daß Tuto 1207 gemeinsam mit dem Abt von Garsten und Magister Heinrich, Pfarrer von Weiten, als päpstlicher delegierter Richter mit der Übernahme einer bereits einmal erfolglos vor anderen delegierten Richtern verhandelten causa betraut wurde¹⁰⁴⁾. Am Beispiel Tutos von Hainburg zeigt sich schon, daß die zahlreichen, als päpst-

⁹⁴⁾ *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* 2 (1856) 461 Nr. 316.

⁹⁵⁾ Ludwig Heinrich Krick *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau* (Passau 1922) 20, vgl. den Hinweis bei Hageneder *Gerichtsbarkeit* 18.

⁹⁶⁾ Honorius Burger *Urkunden der Benedictiner-Abtei zum hl. Lambert in Altenburg* (FRA II/21, 1865) 3 Nr. 2.

⁹⁷⁾ *BUB* 1 (1950) 203 Nr. 157 und 205 Nr. 158.

⁹⁸⁾ *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark* 2 (Graz 1879) 162 Nr. 106.

⁹⁹⁾ Ebda. 172 Nr. 115.

¹⁰⁰⁾ Zu den *magistri* bzw. den *magistri decretorum* vgl. auch E. Ott *Beiträge zur Receptions-Geschichte* (wie Anm. 91) 42 mit Anm. 21.

¹⁰¹⁾ Vgl. Heinrich Fichtenau *Die Kanzlei der letzten Babenberger* in *MIÖG* 56 (1948) 274 bei Anm. 217, zum Magistertitel vgl. auch ebda. 258 bei Anm. 92.

¹⁰²⁾ Bei Fichtenau 259 wird Tuto — freilich aufgrund der unscheinbaren Zeugenennungen in *BUB* 1 Nr. 113, 157 [und 158] — zu den wenig bedeutenden Persönlichkeiten aus dem Umkreis von Kanzlei und Kapelle Leopolds VI. gerechnet.

¹⁰³⁾ *BUB* 1 (1950) 137 f. Nr. 104 zu [1198 — vor 1226], laut Vorbemerkung Kanzleidiktat.

¹⁰⁴⁾ August Potthast *Regesta pontificum Romanorum* 1198—1304 1 (Berlin 1874) Reg. 3162 (1207 August 21).

liche delegierte Richter tätigen Kleriker und Prälaten eine für die Verbreitung des gelehrten Rechts ungemein wichtige Personengruppe darstellen. Es würde aber zu weit führen, alle Delegierten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts aufzuzählen. Meist wurden sie von der klagenden Partei nominiert; befand sich jedoch auch die beklagte Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter an der päpstlichen Kurie, so einigte man sich in der Regel im Rahmen der *conventio iudicum* gemeinsam auf die zu Delegierenden, die dann durch päpstliche Delegationsmandate bestellt wurden¹⁰⁵). Es ist naheliegend, daß man danach trachtete, möglichst gut geschulte Juristen als Richter zu erlangen. Nicht immer freilich läßt sich aus dem urkundlichen Niederschlag das Niveau ihrer juristischen Kenntnisse erkennen; kaum je läßt sich Näheres über ihre Ausbildung eruieren. Das gilt ebenso für die Prokuratoren, die in Prozessen Parteien vertraten, etwa 1229 Magister Marquard von Ried und den Laien Berthold als Vertreter des österreichischen Klerus in dem vom Passauer Bischof Gebhard angestregten, in Prag verhandelten Prozeß¹⁰⁶); auch in ihnen darf man gewiegte Juristen erwarten, ohne daß sich Genaueres feststellen ließe.

Daneben dürfen Gestalten wie Albert Böheim nicht übersehen werden, die in vielfältiger Weise in Erscheinung traten. Der schroffe und unerbittliche Kurialist kommt hier nicht wegen seiner Funktionen eines *iudex generalis* bzw. eines päpstlichen Legaten in Betracht, sondern wegen seiner Kontakte, die er zum österreichischen Klerus und vornehmlich zum Hof der Babenberger unterhielt¹⁰⁷). Wenn auch direkte Verbindungen und dadurch eine unmittelbare Beeinflussung durch diesen vorzüglich geschulten, wenn auch nicht sympathischen Juristen, der seine Karriere als Anwalt an der päpstlichen Kurie unter Innocenz III. und Honorius III. begonnen hatte, im einzelnen nicht nachzuweisen sind, so lehrt allein die Tatsache, daß er in seinem Reisegepäck Handschriften der Quellen des römischen und kanonischen Rechts sowie juristische Literatur mit sich führte — genannt werden *Infortiatum*, *decretales*, *Summa Jofredi*, *Formularium poenitentiarium*, *Summa Damasi* und *Libellus Tancredi cum institutionibus*¹⁰⁸) —, daß er als potentieller Vermittler solcher Schriften anzusehen ist; oft mag ja ein entsprechender Hinweis auf den Nutzen solcher Unterlagen die Anschaffung angeregt haben. Daß er sich mit dem österreichischen Klerus gerade in den Jahren 1229—32 gut stellte, da er die Absetzung des Bischofs Gebhard von Passau betrieb und schließlich erreichte¹⁰⁹), fällt ebenso ins Gewicht wie seine Ambitionen auf einen Wiener Bischofs- bzw. gar Lorcher Metropolitanstuhl, auf die Zinnhobler

¹⁰⁵) Vgl. dazu Winfried Stelzer *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts* in *MIÖG* 78 (1970) 315—320.

¹⁰⁶) Bester Druck der Urkunde der drei delegierten Richter im *Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae* 2 (1912) 337 Nr. 331, vorher in *Monumenta Boica* 29 b (1831) 346 Nr. 20 bzw. *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* 2 (1856) 677 Nr. 473.

¹⁰⁷) Über Albert vgl. nach wie vor die grundlegende Arbeit von Georg Ratzinger *Forschungen zur bayrischen Geschichte* (Kempten 1898) 1—321 und 628—640, zusammenfassend zuletzt Winfried Stelzer *Albert Böheim (Bohemus)* in *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 2. Auflage hg. von Kurt Ruh 1 (1976).

¹⁰⁸) Vgl. die Mitteilung bei Ratzinger 296 f. aus Alberts Registerbuch. — Als *Infortiatum* bezeichneten die Glossatoren einen Teil der *Digesten* (D. 24.3 — 38.17), unter den *decretales* wird wohl der *Liber Extra* zu verstehen sein, die *Summen* Gottfrieds von Trani, des Damasus und Tancreds zählen zur damals modernsten Fachliteratur.

¹⁰⁹) Vgl. Ratzinger 287.

hinwies ¹¹⁰). Der geniale Schachzug, die Kandidatur Herzog Friedrichs des Streitbaren als Gegenkönig zu betreiben ¹¹¹), sollte wohl zur Erreichung dieses Zieles führen.

Zuletzt ist noch Magister Gerhard von Siebenbürgen zu erwähnen, dessen bedeutende Rolle für die Rezeption des gelehrten Rechts bereits von Hageneder herausgestrichen wurde ¹¹²); etwas überspitzt könnte man sagen, daß unter dem Einfluß dieses Mannes, der als Protégé Přemysl Ottokars 1252 Pfarrer von Wien geworden war ¹¹³), die Rezeption gewissermaßen ihren vorläufigen Abschluß fand. Das erstmalige Auftreten von Tabellionen ¹¹⁴) kann etwa als Symptom dafür angeführt werden. Der Stern Gerhards ging zwar erst in ottokarischer Zeit auf, aber bereits Friedrich der Streitbare hatte den Magister mit der landesfürstlichen Pfarre Gars versorgt ¹¹⁵) und sich so dieser im kanonischen Recht äußerst versierten Persönlichkeit zu versichern gewußt. Auch damit stellte der letzte Babenberger unter Beweis, daß er die praktische Nutzenanwendung des gelehrten Rechts richtig einschätzte; er hatte erkannt, daß im Fürstendienst solchen Juristen die Zukunft gehörte.

V

Die für die Frührezeption des gelehrten Rechts entscheidende Phase fällt jedoch in die ersten beiden Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Allerdings konnte man sich bis jetzt kaum eine rechte Vorstellung von der Intensität machen, mit der das neue Recht in unseren Breiten gepflegt wurde. Jüngst abgeschlossene quellenkritische Untersuchungen eröffnen indes völlig neue Einsichten, schlagartig wird der Hintergrund der Entwicklung erhellt: in Altmann, dem Propst des Augustinerchorherrenstiftes St. Florian, haben wir einen Kanonisten von Format vor uns ¹¹⁶)!

Altmann dürfte um die Mitte des 12. Jahrhunderts geboren worden sein, besuchte unter Rahewin, dem vertrauten Sekretär Ottos von Freising, die Freisinger Domschule und ging möglicherweise zunächst nach Klosterneuburg. Allerdings verliert sich dann seine Spur. Wo er seine theologischen und kanonistischen Studien vertiefte, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Vielleicht war er vorübergehend als *scholasticus* in dem freisingischen Kollegiatstift Ardagger tätig. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts befand er sich jedenfalls in der Diözese Passau, vielleicht in der Umgebung Bischof Wolfgers, vielleicht auch schon in St. Florian. Aus dieser Zeit stammen sein kanonistischer Ehetraktat, die *Medulla matrimonii* — von der bisher vier Überlieferungen bekannt sind — sowie die ihm zugeschriebenen *Versus decretales*, eine Inhaltsangabe der *Causae* 1—26 des *Decretum Gratiani*, die beide

¹¹⁰) Rudolf Zinnhobler *Lorch und die Passauer Bistumsorganisation* in *MOÖLA* 11 (1974) 64.

¹¹¹) Vgl. Ratzinger 104 f. und 137.

¹¹²) Vgl. die bei Hageneder *Geistliche Gerichtsbarkeit* 340 im Register angeführten Stellen, bes. 124, 126, 166, 217, 220 f.

¹¹³) MG.SS. 9, 724. — Zu Magister Gerhard vgl. auch Viktor Flieder *Stephansdom und Wiener Bistumsgründung (Veröffentlichungen des Kirchenhistorischen Instituts der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien* 6, 1968) 60—63.

¹¹⁴) Hageneder *Geistliche Gerichtsbarkeit* 115, 124—126.

¹¹⁵) Vgl. dazu Flieder 61 mit Anm. 32.

¹¹⁶) Für alle Einzelheiten sei hier auf meine Studie über *Altmann von St. Florian* in *MIÖG* 84 (1976) verwiesen.

in die für St. Pölten zusammengestellte Sammelhandschrift aufgenommen wurden. 1204/5 entstand Altmanns *Ordo iudiciarius*, eine Darstellung des Prozeßverfahrens in Hexametern, die auf die agierenden Personen ausgerichtet und somit von der rhetorischen Tradition geprägt ist, von der oben bereits die Rede war. Die Disposition orientiert sich möglicherweise am *Ordo iudiciarius* Eilberts von Bremen. Spätestens zu dieser Zeit ist die Absicht unverkennbar, die Darstellung auf das gesamte Gebiet des Kirchenrechts auszudehnen. Die Entstehung von Altmanns Hauptwerk, den über 5000 Hexametern umfassenden *Ysagoge iuris*, einer Einführung in das Kirchenrecht auf der Grundlage des Dekrets und der Dekretalen, läßt sich an der Überlieferung gut ablesen, da die Handschriften verschiedene Stadien der Redaktion widerspiegeln. Die jeweils neu publizierten kirchenrechtlichen Quellen, *Compilatio III* und *II*, die Konstitutionen des 4. Laterankonzils sowie die *Compilatio IV* wurden laufend eingearbeitet. Altmann, der 1212 zum Propst von St. Florian gewählt worden war, arbeitete bis zu seinem Lebensende, das durch die Daten 27. Mai 1221 und 11. April 1223 eingegrenzt werden kann, an dieser systematischen, nach dem Vorbild der Dekretalensammlungen in fünf Bücher gegliederten Darstellung. Von der *Ysagoge* sind einstweilen sechs Handschriften bekannt: Zwei der Überlieferungen stammen aus St. Florian, eine davon wird noch heute im Stift aufbewahrt (Cod. XI 720), die andere befindet sich zumindest schon seit dem 16. Jahrhundert in der Wiener Hofbibliothek (cyp. 2228), eine Handschrift hat sich in Lambach erhalten (heute ÖNB Wien, Cod. ser. nov. 3611), eine andere Überlieferung gelangte — aus bisher nicht feststellbarer Provenienz — in die Vatikanische Bibliothek (Cod. Vat. lat. 2692), zwei ehemals in St. Nikola in Passau beheimatete Exemplare liegen heute in München (clm. 16097 und 16098). Man sieht schon daraus, daß sich das Werk hoher Wertschätzung erfreute und einem echten Bedürfnis der Zeit entsprach.

Das heute in St. Florian aufbewahrte Exemplar, das viele Jahre nach Altmanns Tod kopiert wurde, weist übrigens eine dünne Schicht von Allegationen aus dem 1234 erschienenen *Liber Extra* auf; vermutlich hat sie ein Schüler, ohne daß ein Prinzip erkennbar wäre, an einzelnen Stellen ergänzt. Die eigentümliche Art und Weise, wie Altmann die *Compilationes I—IV* allegiert — er setzte über die Anfangsworte der zitierten Dekretalen die römische Zahl oder auch den Anfangsbuchstaben der Ordnungszahl der Sammlung, aus der die Dekretale stammt, also *III* bzw. *T* für (*Compilatio*) *tertia*, *IIII* bzw. *Q* für *quarta* — läßt sich bisher nur bei ihm nachweisen und wurde daher wohl von ihm kreiert; sie weist darauf hin, daß er abseits der großen Studienzentren arbeitete, zeigt aber zugleich auch den sicheren Blick des Praktikers für das Zweckmäßige.

Nach alledem ist es nicht weiter verwunderlich, daß die aus Altmanns richterlicher Tätigkeit — sei es als päpstlicher *iudex delegatus*, sei es als Schiedsrichter — bzw. unter seiner Mitwirkung hervorgegangenen Urkunden zu den frühesten Zeugnissen der Rezeption des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens in der Diözese Passau und damit im Herzogtum Österreich überhaupt zählen¹¹⁷). Der hervorragende Vertreter der gelehrten Rechtspflege wußte seine Kenntnisse auch im täglichen Leben zu verwerten! Die nachhaltigste Wirkung erreichte Altmann freilich durch den Unterricht; die kanonistischen wie auch die nicht unbedeutenden theologischen Arbeiten waren offensichtlich nicht zuletzt daraufhin konzipiert

¹¹⁷) Vgl. oben 257 bei Anm. 9 und 10.

worden. Wenn man berücksichtigt, daß der heranwachsende Klerus durch Altmann bereits in der Schule — ob in St. Florian¹¹⁸⁾ oder an der Passauer Domschule (über die man so gut wie nichts weiß)¹¹⁹⁾ ist leider nicht auszumachen — eine juristische Ausbildung nach dem neuesten Stand erhielt, so wird man die Bedeutung dieses Mannes für die Ausbreitung des gelehrten Rechts in unserem Raum erst richtig abschätzen können.

Vermutlich geht sogar die Verbreitung des beliebten Prozeßhandbuchs Tancreds von Bologna, das seit 1230 eine auffallende Rolle spielt¹²⁰⁾, auf sein Konto. Der ca. 1216 verfaßte *Ordo iudiciarius* Tancreds war nämlich bereits von Altmann für verschiedene Titel seiner *Ysagoge iuris* ausgiebig herangezogen worden; aus Tancred — wenn auch nicht ausschließlich — bezog er einen Großteil seiner römisch-rechtlichen Allegationen. In der Überlieferung der *Ysagoge* in St. Florian Cod. XI 720 wurde u. a. der ganze Text Tancreds, von geringfügigen Auslassungen abgesehen, als Randglosse — auf die entsprechenden Titel verteilt — kopiert. Wenn von Hageneder postuliert worden war, daß der Propst von Waldhausen sich 1230 bei der Formulierung seiner Klage auf Tancreds *Ordo* gestützt habe¹²¹⁾, so wird diese Erkenntnis dadurch nicht nur aufs beste bestätigt; auch die Frage nach der Herkunft des *Ordo*, die Hageneder offenlassen mußte¹²²⁾, bereitet nunmehr keine Schwierigkeiten. Bei den engen Beziehungen zwischen den beiden Chorherrenstiftern St. Florian und Waldhausen ist es nur naheliegend, daß der Waldhausener Propst die Handschrift des *Ordo* aus St. Florian bezog; daß Handschriften aus St. Florian an Waldhausen verliehen wurden, geht übrigens aus einem St. Florianer Ausleihverzeichnis aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts hervor¹²³⁾.

VI

Die skizzierte Entwicklung, der als Parallele im theologischen Bereich das Phänomen des Eindringens der Scholastik in unserem Raum an die Seite gestellt werden kann¹²⁴⁾, darf als untrügliches Zeichen für die Aufgeschlossenheit der ganzen Kulturlandschaft gelten. Im Vergleich mit anderen Territorien bzw. Diözesen des deutschen Sprachraumes¹²⁵⁾ steht unser Land mit an der Spitze. Eine vergleichbare Pflegestätte der Kanonistik wie St. Florian mit eigener gelehrter Produktion

118) Vgl. dazu Albin Czerny *Die Klosterschule von St. Florian. Entstehung, Verlauf, Ende, 1071—1783* (Linz 1873) 5—7.

119) Vgl. den Hinweis bei Hageneder *Zur Frührezeption* (wie oben Anm. 2) 138 Anm. 44.

120) Vgl. oben 257 sowie Hageneder *Gerichtsbarkeit* 116.

121) Hageneder *Zur Frührezeption* 133—137.

122) Ebda. 138. — Demnach kann es sich nicht, wie Hageneder ebda. 136 f. vermutete, um die bald nach 1225 wohl in Frankreich vorgenommene erste Überarbeitung von Tancreds *Ordo* gehandelt haben. Die Dekretale *Pastoralis* (3 Comp. 1.20.5) kann der Waldhausener Propst selbstverständlich auch aus anderer Quelle gekannt haben, nicht zuletzt aus Altmanns *Ysagoge*.

123) Paulhart (wie oben Anm. 30) 101 Z. 28 f.

124) Vgl. dazu Peter Classen *Zur Geschichte der Frühscholastik in Österreich und Bayern* in *MIÖG* 67 (1959) 249—277.

125) Vgl. dazu die Zusammenstellungen bei Hageneder *Gerichtsbarkeit* 130—133.

ist in Deutschland zu dieser Zeit nicht nachweisbar. Erst ca. 1242 verfaßte Heinrich von Merseburg seine bekannte Dekretalensumme¹²⁶⁾.

Die Bedeutung des gelehrten Rechts erschöpft sich indes keineswegs im Rahmen der Bildungsgeschichte und Wissenschaftspflege. Die direkten Auswirkungen auf das tägliche Leben bis hin zu den Urkundenfälschungen¹²⁷⁾ dürfen nicht übersehen werden; es handelt sich keineswegs nur um bloße Formalitäten des Rechtslebens. In den Vorgängen, die am urkundlichen Materiale abgelesen werden können, wird nur der kleinste Teil eines umfassenden Prozesses sichtbar, der, in Einzelheiten nicht genauer faßbar, auf vielerlei Wegen, vornehmlich dem der Vermittlung juristischen Schulwissens im Rahmen der Rhetorik bzw. auch der theologischen Ausbildung an Dom- und Klosterschulen, von bestimmendem Einfluß auf die gebildeten Kreise war und im Laufe weniger Jahrzehnte eine Veränderung der Anschauungen bewirkte. Das materielle Recht wurde davon weniger betroffen, der Schwerpunkt lag vielmehr in der genauen Beobachtung des *Ordo iuris*, des weiteren in der präzisen Erfassung und Berücksichtigung von Details bis hin zu Spitzfindigkeiten. Im Hinführen und in der Ausrichtung auf allgemein verbindliche Rechts- und Verfassungsnormen, durch die die territoriale Administration letztlich erst in den Griff zu bekommen war, wurde das Terrain für wesentliche Wandlungen vorbereitet¹²⁸⁾. Der auch in anderen Ländern zu beobachtende Trend zur Kodifizierung des lokalen Gewohnheitsrechts¹²⁹⁾ paßt vortrefflich in dieses Bild. Möglicherweise darf man daher allein die Tatsache der Aufzeichnung des österreichischen Landrechts auch mit dieser Entwicklung in Verbindung bringen¹³⁰⁾.

¹²⁶⁾ Über ihn vgl. Bertrand Kurtscheid *Heinrich von Merseburg, ein Kanonist des 13. Jahrhunderts* in *Franziskanische Studien* 4 (1917) 239—253, zuletzt Karl Weinzierl in *NDB* 8 (1969) 415 f.

¹²⁷⁾ Gerade die St. Florianer Urkundenfälschungen müßten unter diesem Gesichtspunkt gelegentlich neu untersucht werden. Auf die „zweifelloso hohe juristische Bildung“ des Fälschers wies bereits Anton Julius Walter *Die echten und die gefälschten Privilegien des Stifts St. Florian und ihre Stellung in der Verfassungsgeschichte* in *Archivalische Zeitschrift* 41 (1932) 88 hin. — Zu dem ganzen Netz an Fälschungen vgl. zuletzt Heinrich Fichtenau *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (*MIÖG Erg.* 23, 1971) 248—251.

¹²⁸⁾ Vgl. im Zusammenhang Hageneder *Gerichtbarkeit* 294 ff. sowie oben Anm. 25 und 26.

¹²⁹⁾ Vgl. Norbert Horn *Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts* in *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter* hg. von Helmut Coing (München 1973) 284.

¹³⁰⁾ Vgl. dazu in Hinkunft Max Weltin *Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung* (wird in *Vorträge und Forschungen* erscheinen).

*Verzeichnis der zitierten Handschriften *)*

Göttweig 88: 262; 38 (100): 266.

Heiligenkreuz 43: 261; 44: 261.

Klosterneuburg 19: 261; 87: 261, 262; 89: 262; 90: 264; 101: 262 *Anm. 51*;
271: 262; 655: 262; 656: 265.

Lambach cod. membr. XVI: 266 *Anm. 81*.

Lilienfeld 220: 263, 264.

Linz Studienbibliothek 75: 262 *Anm. 46*; 257: 264.

Melk 333 (F. 33): 263; 518 (I. 37): 263.

München clm. 16097: 272; 16098: 272.

Salzburg St. Peter a. IX. 18: 264 *Anm. 71*.

St. Florian III 5: 261; XI 346: 264, 266; XI 605: 262; XI 720: 264, 272, 273;
XI 730: 262.

Schlägl 220 cpl. (823) 234: 262.

Vatikan cod. Vat. lat. 2692: 264 *Anm. 74, 272*.

Wien cvp. 984: 267 *Anm. 87*; 2149: 264; 2153: 256 *Anm. 3, 264*; 2183: 264;
2221: 262, 266, 267 f.; 2228: 272; ser. nov. 2640: 260 *Anm. 34*; ser. nov. 3611:
272; chem. cvp. 2131 (heute Neapel): 260 *Anm. 34*.

Zwettl 30: 263; 34: 263; 106: 260 *Anm. 33, 264*; 162: 265; 231: 262 *Anm. 49*;
255: 260, 264; 285: 262; 297: 263.

*) Seitenangabe in Kursivdruck.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Stelzer Winfried

Artikel/Article: [Gelehrtes Recht im Spätbabenbergischen Österreich
255-275](#)